

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

der Firma Gebrüder B [REDACTED] oHG, Möbelfabrik, B [REDACTED]
R [REDACTED] str. [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihre Gesell-
schafter, Kaufmann Hans B [REDACTED] und Schreinermeister Fritz
B [REDACTED], in B [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Wilhelm H [REDACTED], S [REDACTED], P [REDACTED]

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 3. November 1961 beschlossen:

Der Rechtsstreit wird bis zur rechtskräftigen Erledigung des
Löschungsverfahrens betreffend das Gebrauchsmuster 1 761 038

- Aktz.: Gm Lö II-9/59 - 1 B 7.61 - M [REDACTED] T [REDACTED] ./ . H [REDACTED] -
ausgesetzt.

G r ü n d e :

Die mit der Klage angegriffene Konstruktion der Beklagten
kommt nach den Feststellungen des Berufungsgerichts dem Ge-
genstand des Klagegebrauchsmusters Nr. 1 761 038 - bei Zugrun-
delegung der jetzt maßgebenden eingeschränkten Fassung der
Schutzansprüche gemäß Teillöschungsbeschluß des Deutschen Pa-
tentamts vom 25. Oktober 1960 - Lö I-217/58 - so nahe, daß der
Tatbestand einer Verletzung des Klagegebrauchsmusters voraus-
sichtlich in Übereinstimmung mit der angefochtenen Entschei-
dung wird bejaht werden müssen. Für die Entscheidung über die
Revision wird es in diesem Falle maßgebend darauf ankommen, ob

dem Klagegebrauchsmuster, wie die Beklagte meint, der Schutz wegen Fehlens der gesetzlichen Schutzvoraussetzungen entweder ganz versagt oder doch in einem solchen Maße eingeschränkt werden muß, daß die Konstruktion der Beklagten nicht mehr als verletzender Eingriff in das verbleibende Schutzrecht angesehen werden kann.

Über die gleiche Frage wird demnächst das Bundespatentgericht in dem Lösungsverfahren M- -T- ./ . H- (Gm Lö II-9/59 - 1 B 7.61) zu entscheiden haben, in dem das Deutsche Patentamt ebenso wie in dem bereits rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren Lö I-217/58 die teilweise Löschung des Klagegebrauchsmusters beschlossen, die Antragstellerin jedoch Beschwerde eingelegt hat und ihren Antrag auf völlige Löschung weiterverfolgt. Nach Lage der Sache muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß diese Beschwerde ganz oder teilweise zum Erfolg führen wird. Hierfür sprechen insbesondere folgende Erwägungen:

Für die Beurteilung wird es nach Auffassung des beschließenden Senates wesentlich auf die vorveröffentlichte US-Patentschrift 2 212 488 ankommen. Diese ist im vorliegenden Rechtsstreit und, wie es scheint, auch in den Lösungsverfahren bisher nicht vollständig gewürdigt worden. Das Berufungsgericht hat sich nur mit den beiden ersten Ausführungsformen befaßt, die in dieser Patentschrift auf S. 2, linke Spalte, Z. 19 ff und auf S. 3, linke Spalte, Z. 29 ff der Beschreibung^{be}/handelt und in den Figuren 2 bis 8, bzw. 10 bis 14 veranschaulicht werden, jedoch nicht mit der weiteren auf S. 3, rechte Spalte, Z. 27 bis 55 beschriebenen und in den Figuren 15 und 15 A zeichnerisch dargestellten weiteren Abwandlung. Diese dritte Ausführungsform, die bei der gebotenen vollständigen Auswertung der Entgeghaltung nicht außer Betracht bleiben darf, könnte deshalb bedeutsam sein, weil sie mit dem Klagegebrauchsmuster außer in den Merkmalen, die schon die beiden ersten Ausführungsformen mit ihm gemeinsam haben, auch darin übereinstimmt, daß die zum

Höherstellen des Tisches benötigte Druckkraft von einer zentralen, auf alle Tischbeine zugleich wirkenden Vorrichtung aus mit Hilfe von biegsamen, in Rohren geführten Kabeln unmittelbar auf die ein- und ausziehbaren Teile der Tischbeine übertragen wird. Es fragt sich deshalb, ob diese Ausführungsform nicht die vom Klagegebrauchsmuster geschützte Kombination von - einzeln sämtlich vorbekannten - Merkmalen ganz oder wenigstens zu einem wesentlichen Teil vorwegnimmt. Ob diese bisher nicht berücksichtigte dritte Ausführungsform nach der US-Patentschrift dem Klagegebrauchsmuster neuheitshindernd entgegensteht, mag dahinstehen; jedenfalls kann sie aber nach Auffassung des Senates für die Frage der Fortschrittlichkeit und der Erfindungshöhe des Klagegebrauchsmusters von wesentlicher Bedeutung sein.

Sollte dieser Gesichtspunkt in Verbindung mit der Würdigung des sonstigen nachgewiesenen Standes der Technik und der entgegengehaltenen älteren Rechte im Beschwerdeverfahren zur Löschung oder doch zu einer weiteren wesentlichen Beschränkung der Schutzansprüche führen - diese Möglichkeit liegt nach dem Gesagten nicht fern -, so würde damit die Grundlage für die im vorliegenden Rechtsstreit verfolgten Ansprüche wegfallen oder jedenfalls eine Änderung erfahren, die entscheidungserheblich sein kann. Unter diesen Umständen erscheint es angezeigt, die Verhandlung entsprechend dem von der Revisionsklägerin in erster Linie gestellten Antrag gemäß § 11 GMG bis zur rechtskräftigen Erledigung des schwebenden Lösungsverfahrens auszusetzen.

Wilde Jungbluth Spengler Ebel Claßen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

